

Statuten des Vereins IG Kultur Wien – Wiener Interessensgemeinschaft für freie und autonome Kulturarbeit (2014)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „IG Kultur Wien - Wiener Interessensgemeinschaft für freie und autonome Kulturarbeit“.

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf den gesamten Bereich der Stadt Wien und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Österreich wie im Ausland.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck

- (1) der Zusammenfassung der unabhängigen und freien, nicht-kommerziellen Kulturschaffenden, KulturveranstalterInnen, Kulturinitiativen und Kulturstätten Wiens.
- (2) Der Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der freien KünstlerInnen und Kulturschaffenden, Kulturinitiativen, KulturveranstalterInnen und Kulturstätten Wiens.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO §§ 34.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare, Workshops, Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, Präsentationen, Events und sonstige zielrelevante Veranstaltungen.
 - b) Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevante Gesetzgebung, Erlässe, Verordnungen und sonstige behördliche Vorschriften.
 - c) Vertretung in öffentlichen Körperschaften, Institutionen, Beiräten und Wahrnehmung eines kulturpolitischen Mandats.
 - d) Sammlung, Dokumentation, Herausgabe und Verbreitung fachlich einschlägiger Materialien, Information und Daten.
 - e) Einrichtung eines Infopools, einer (auch elektronischen) Bibliothek
 - f) Einrichtung einer permanenten Anlauf- und Servicestelle für Mitglieder
 - g) Ständige Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit.
 - h) Forschung, Exkursionen und Projekte
 - i) Betreiben einer Informations-, Koordinations- und Kommunikationsstelle einschließlich der administrativen Einrichtungen, wie einer Informations- und Kommunikationsschnittstelle (Webpage) im Internet.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen erbracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen, öffentliche Förderungen
 - c) Erträge aus vereinsinternen Veranstaltungen und Vermögensbeständen
 - d) Erträge aus Veranstaltungen gemäß § 3(2)
 - e) Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse
 - f) Sponsoring, Werbeeinnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche
- (3) Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen sowie physischen Personen, vor allem als VertreterInnen von Personengruppen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen und physischen Personen durch Auflösung bzw. Ableben, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand, der/die GeschäftsführerIn, die RechnungsprüferInnen. Weitere Vereinsorgane können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen acht Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens spätestens 14 Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eineN BevollmächtigteN vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied darf nur eine Stimmdelegierung übernehmen.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen (Abs. 5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 10 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/ die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung seinE/ihrE StellvertreterIn. Wenn auch dieseR verhindert ist, so führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch neun Mitgliedern. Bei vier müssen die Funktionen wie folgt aufgeteilt sein: Obmann/ Obfrau und seinE/ihrE StellvertreterIn, KassierIn und SchriftführerIn, bei mehr Vorstandsmitgliedern werden jeweilige StellvertreterInnen festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jedeR RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt im Regelfall zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes maximal 6 Monate länger, falls die Zweijahresfrist überschritten (oder auch unterschritten) wird. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder dürfen die Funktion der Obfrau beziehungsweise des Obmanns nur zwei Funktionsperioden ausüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/r StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieseR auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied oder der/die GeschäftsführerIn den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand bemüht sich um weitestgehenden Konsens, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seinE/ihrE StellvertreterIn. Ist auch dieseR verhindert, obliegt der Vorsitz dem dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/r Nachfolgers/in wirksam, wenn die Mindestanzahl von vier Vorstandsmitgliedern sonst nicht mehr gewährleistet wäre.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (7) Verfassung und Einsetzung der Geschäftsordnung. Über Verfassung und Änderung der Geschäftsordnung kann der Vorstand nur mit 2/3 Mehrheit beschließen. Eine Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft bis eine neue vom Vorstand beschlossen und bestätigt wurde.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Die, vom Vorstand bestellten Projektleiter können vom Vorstand mit begrenztem Zeichnungsrecht in Geldangelegenheiten (etwa für eingerichtete Projektkassen oder Projekt- oder Subkonten), für die Dauer des Projekts ausgestattet werden. Diese Vollmacht muss durch die Unterschrift des Obmanns und des Kassiers bestätigt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Der/Die Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann die Bestellung eines/einer Geschäftsführer/s/in veranlassen. Diese/r ist Angestellte/r, werkvertragliche/r oder ehrenamtliche/r MitarbeiterIn des Vereines, letzteres nur im Falle und solange keine Möglichkeit für Entgeltlichkeit der Leistung besteht. Dem/Der GeschäftsführerIn können bei Bedarf eine oder mehrere Hilfskräfte zum Zwecke der optimalen Erfüllung seiner/ihrer Aufgabenstellung beigegeben werden. Der/Die Geschäftsführer/in hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der Geschäfte des Vereines, gemäß der Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er/Sie ist für die laufende organisatorische und finanzielle Routinegebarung allein zeichnungsberechtigt, in Grundsatzfragen jedoch nur zusammen mit dem/der Obmann/frau und dem/der SchriftführerIn bzw. KassierIn. Er/Sie hat den Status eines/einer Teilnahme- und Stimmberechtigten in der Generalversammlung mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, und er/sie hat weiters den Status eines/einer obligatorischen Teilnehmer/s/in in den Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht. Er/Sie ist daher in diesem Sinne wie die anderen Vorstandsmitglieder von den anberaumten Sitzungen des Vorstandes zu verständigen und zu diesem einzuladen.

§ 15 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Teilnahme- und Stimmberechtigten der Generalversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil (VertreterInnen juristischer und physischer Mitglieder) innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand jeweils zwei

Teilnahme- und Stimmberechtigte der Generalversammlung als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts aus dem Kreise der anderen Teilnahme- und Stimmberechtigten der Generalversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks hat die Generalversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eineN LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieseR das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden. Es soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, wie z. B. die IG Kultur Österreich.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Weitere Gremien

Weitere Gremien des Vereins und deren Aufgaben können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.